

Vereinssatzung

des Fördervereins der Ringerfreunde Fellbach (FdRF) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein der Ringerfreunde Fellbach - FdRF im folgenden Verein genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fellbach und wird im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel & Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Ringersports und insbesondere die Ringerjugend in Fellbach, Schmiden, Oeffingen sowie der umliegenden Region. Ziel des Vereins ist die qualitative und quantitative Verbesserung der ringenden Jugend sowie der allgemeinen Unterstützung des Ringsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung des Sports verwendet. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendringens und der aktiven Mannschaften. Dies geschieht unter anderem durch die Betreuung und Unterstützung bei der Veranstaltung von Jugendturnieren, die Förderung des nationalen und internationalen Jugendaustauschs, sowie durch gemeinsame Freizeitaktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, welche das 12. Lebensjahr vollendet hat, und darüber hinaus jede juristische Person werden. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags des Antragstellers durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder berufen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und für die pünktliche Bezahlung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum nächsten Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für den Beschluss der Beitragshöhe reicht die einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Für folgende Personengruppen ist die Mitgliedschaft im FdRF kostenlos:
Natürliche Personen unter dem 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Rentnern, Arbeitslosen, Ehrenmitglieder und behinderte Personen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vereinsvorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Vereinskassier
4. dem Schriftführer
5. den drei Beisitzern

Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Der Vereinskassier, der Schriftführer und die Beisitzer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

Doppelbelegungen von Vereinsämtern sind zulässig. Es dürfen jedoch maximal zwei Ämter von einer Person ausgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Jährlich, in einem Geschäftsjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist durch den Vorsitzenden / Vereinspräsidenten schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Um eine Satzungsänderung durchzuführen, bedarf es einer Mehrheit von 75% der Teilnehmer der Mitgliedsversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins gilt nur dann als angenommen, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ausschließlich natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, sofern keine Misstrauensanträge gegen eine Person im Vorstand vorliegen.

Sollte ein Misstrauensantrag vorliegen, muss durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

§ 10 Vereinskassen / Kassenvollmachten

Ausgaben aus der Vereinskasse dürfen nur für die Förderung des Jugendsports, des Ringsports oder gemeinnützigen Zwecken getätigt werden.

Ausgaben aus der Vereinskasse für einen Verwendungszweck unter € 1.000,-- kann der Vorsitzende in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied beschließen. Diese kann in dringenden Fällen telefonisch, mündlich oder per Email abgestimmt werden

Für Ausgaben aus der Vereinskasse über € 1.000,-- für einen Verwendungszweck ist die einfache Mehrheit im Vorstand erforderlich. Diese kann in dringenden Fällen telefonisch, mündlich oder per Email abgestimmt werden. Ein Protokoll oder eine Sitzung ist hierfür nicht erforderlich.

Ausgaben über einen einmaligen Betrag für einen Verwendungszweck von über € 5.000,-- bedürfen einer Vorstandssitzung und benötigen eine einfache Mehrheit des Vorstandes. Eine Vorstandssitzung und ein Protokoll sind hierfür erforderlich.

Kassenvollmacht haben der Vereinskassierer, der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 11 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens ein Mal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft in gleichen Teilen an den SV Fellbach 1890 e.V. und an die OLGÄLE STIFTUNG (Stiftung für das kranke Kind e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinssitz / Postanschrift

Der Vereinssitz / die Postanschrift lautet:

Verein der Ringerfreunde Fellbach (VdRF)

Nachtrag e.V. sobald / falls der „ideale“ Verein durch die öffentlichen Behörden bestätigt wird.

z.Hd. Fam. Heumann

Heinkelstr. 36

71384 Weinstadt

§ 14 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Waiblingen. Zuständiges Amtsgericht Waiblingen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.02.2011 einstimmig mit den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Die am 21.02.11 durch das Finanzamt gewünschten Änderungen wurden am 17.02.2011 mit den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Der Vorstand hat für den Fall einer Beanstandung durch das Registergericht das Recht, Veränderungen an der Satzung vorzunehmen, ohne eine Versammlung einzuberufen.

Fellbach, den 03.03.2011

Änderungsindex:

- 2014 Änderung Postanschrift FdRF